

Klausur Nr. 1381 Zwangsvollstreckungsrecht (Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Am 20. März 2024 erscheint Herr Karl Klitzl in der Kanzlei von Rechtsanwalt Horst Heldt in 50670 Köln, Rathausplatz 12, und erklärt Folgendes:

„Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt, Sie müssen für mich unbedingt eine bereits laufende Gerichtsstreitigkeit gegen Benno Blött übernehmen.

Dieser verzogene Bursche Benno Blött hat letztes Jahr, als er noch 16 Jahre alt war, zusammen mit einem anderen Jungen mit Feuerwerksraketen ein Gartenhaus in Brand gesteckt, das mir gehört und welches ich an seine Eltern vermietet hatte. Etwas unklar ist, ob er es wirklich selbst war oder ob er nur dabei war. Aber das wird doch hoffentlich unerheblich sein. Am besten lesen Sie sich dazu erst einmal die Details, die ich schon in einer Klage an das Gericht niedergeschrieben habe, durch.

Die Vorgänge wurden eigentlich schon ziemlich genau ausrecherchiert, weil die Staatsanwaltschaft wegen Brandstiftung ermittelte. Die haben mich eine Kopie von Auszügen der Akte anfertigen lassen, insbesondere von den Feststellungen eines Brandsachverständigen, dessen Gutachten sich in den Akten befindet. Das habe ich Ihnen neben einigen anderen Unterlagen alles mitgebracht. Außerdem hat ein Zeuge namens Gerd Glotz sehr viel von den Vorgängen gesehen. Der Staatsanwalt hat mich auch darauf hingewiesen, dass es nur bei Kraftfahrzeugen Ansprüche unmittelbar gegen die Haftpflichtversicherung gebe, ich also gegen den Versicherten selbst vorgehen müsse, wenn dieser nicht seine Ansprüche gegen die Haftpflichtversicherung abtritt.

Den anderen Jungen Tilman Tapsig habe ich nicht verklagt, weil schwer abzuschätzen ist, ob da etwas herauskommt. Da fehlt es am finanziellen Hintergrund. Der Vater ist vor Jahren gestorben, die Mutter arbeitslos, und eine Haftpflichtversicherung hat sie – wie sie mir versichert hat – nie abgeschlossen.

Ich halte den Anspruch gegen den Beklagten Blött nach wie vor für ziemlich klar. Warum sich dieser Anwalt des Beklagten auf Verjährung der Klageforderung beruft, verstehe ich jetzt allerdings überhaupt nicht. Das geht doch begrifflich schon gar nicht, weil der ganze Brand noch nicht einmal ein ganzes Jahr her ist, und es heißt ja doch wohl nicht umsonst *Verjährung*. Oder ist das wieder so eine Sprachfalle der Juristen, um den Nichtstudierten aufs Glatteis zu führen? Jedenfalls habe ich mir sagen lassen, dass die Verjährungsfristen gerade für Brandstiftungen regelmäßig drei Jahre laufen würden und die kurzen Fristen, die es früher in manchen Bereichen gegeben habe, inzwischen abgeschafft worden seien.

Auch der Beklagtenvortrag, der 16. Mai 2023 sei entscheidend für den Fristbeginn, ist mir völlig unverständlich. Die Eltern des Beklagten haben mir an diesem Tag zwar tatsächlich die Möglichkeit eingeräumt, mich um die Klärung der Schäden zu kümmern. Das wäre ja noch schöner, wenn ich nicht auf mein eigenes Grundstück gedurft hätte. Ich habe mir dann v.a. ein paar Fotos gemacht. Als klar war, dass es alles nicht ganz so schlimm ist und die Schäden reparabel, habe ich es aber wieder sein lassen und den Eltern des Beklagten gesagt, sie mögen sich um die Behebung der Schäden kümmern, vor allem ihre Versicherung kommen lassen. Als ich dann die Immobilie bei Ablauf des Mietvertrags am 30. Juni 2023 zurückbekam, bin ich aus allen Wolken gefallen, dass nichts repariert worden war. Da ich immerhin im berechtigten Vertrauen auf die Schadensbehebung war, kann doch diese Zeit nicht schon in die Verjährung eingerechnet werden. Oder sehen Sie das anders?

Auch dass der Anwalt vorträgt, dass seiner Mandantschaft die Klageschrift nicht richtig bzw. zu spät zugestellt worden sei, ist doch eine Unverschämtheit. Was kann ich denn da dafür? Ich habe alles gemacht, was ich tun muss. Ich hatte mir das vorher noch von einem Bekannten, der sich auskennt, ein frühpensionierter Rechtspfleger, ziemlich genau erklären lassen. Der sagte, ich dürfe warten, bis ich zur Zahlung eines bestimmten Prozesskostenvorschusses aufgefordert werden würde. Das habe ich dann auch getan und recht schnell überwiesen. Das Problem begann erst danach, weil dann irgendjemand in der Justizverwaltung Mist machte und den Eingang meines Geldes übersah. Dass das keinem auffiel, das ist doch unglaublich! Was haben die denn für einen Saustall. Und jetzt sollen mir daraus Nachteile entstehen? Mit Gerechtigkeit hat das jedenfalls nicht zu tun.

Überfordert bin ich jetzt aber in erster Linie mit dem, was zuletzt geschehen ist: Da wurde mir nun ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, das steht so darüber, zugestellt. Der kommt von einem Herrn Guido Geck, mit dem ich mich seit ziemlich langer Zeit herumstreite. Der ist Fliesenleger und behauptete, dass ich ihm noch 8.000 € aus einer Baumaßnahme in meinem Keller schulde. Dabei war das doch absoluter Pfusch am Bau. Aber irgendwie habe ich diesen Rechtsstreit, zu dem es kam, dann doch verloren. Fragen Sie mich nicht wie, ich fasse es bis heute noch nicht. Mein damaliger Anwalt meinte jedenfalls, dass die Sache aufgrund einer aus dem Ruder gelaufenen Beweisaufnahme aussichtslos sei, und so haben wir keine Rechtsmittel eingelegt. Jetzt war eine ganze Weile Ruhe, so dass ich schon dachte, dass dieser Herr Geck vielleicht doch Ruhe geben würde. Damit lag ich aber daneben, denn jetzt hat mir dieser Herr Geck diesen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts zustellen lassen. Irgendwie hat er von dem Prozess gegen den Blött-Jungen gehört und daraufhin eben diese Forderung pfänden lassen.

Ich habe den Geck angerufen und gefragt, ob er denn nun selbst diesen Prozess weiterführen wolle. Das hat er verneint: Er wolle nur sein Geld, habe aber kein Interesse, Anwaltskosten zu investieren. Man könne ja nicht wissen, wie der Rechtsstreit ausgeht.

Und nun, Herr Anwalt, weiß ich eben nicht mehr, wie ich mich verhalten muss, ob das überhaupt erlaubt ist, dass ich nach dieser Pfändung weiterhin als Kläger auftrete. Es stehen zwar einige Hinweise in dem Beschluss drin, aber davon steht dort nichts Genaues.

Auf Nachfrage erklärt Herr Klitzl noch Folgendes:

„Bis zum 30. Juni 2023 hatte ich die Schlüssel für das Gartentor der vermieteten Immobilie nicht. Am 16. Mai 2023, als ich die Schäden besichtigte, stand dort alles offen. Später war das Tor, als ich zufällig einmal vorbeigefahren bin, wieder verschlossen. Einmal, das muss irgendwann Anfang Juni 2023 gewesen sein, habe ich die Familie Blött sogar um einen Grill herumstehen sehen. Die Schlüssel wurden mir dann am 30. Juni 2023 übergeben. Für all das habe ich aber leider keine Zeugen. Hoffentlich kommt es darauf nicht an.“

Herr Klitzl unterschreibt eine Prozessvollmacht, übergibt eine ganze Reihe von Schriftstücken (dazu im Folgenden) und bittet, alles Notwendige zu veranlassen.

Anlage 1 (eine Fotokopie):

Karl Klitzl
Röntgenstraße 15
50670 Köln

Köln, 27. Dezember 2023

An das
Amtsgericht Köln
Luxemburger Straße 101
50939 Köln

Hiermit erhebe ich im eigenen Namen Klage

gegen Herrn Benno Blött, geboren am 2. Januar 2007, vertreten durch seine Eltern, Valentin Blött und Michaela Blött, alle wohnhaft in der Mozartstraße 37, 40215 Düsseldorf

und beantrage, den Beklagten Benno Blött kostenpflichtig zu verurteilen, 4.700 € zuzüglich gesetzlicher Prozesszinsen ab Rechtshängigkeit an mich zu bezahlen.

Begründung:

Der Beklagte Benno Blött ist schuldig der fahrlässigen Brandstiftung an einem in meinem Eigentum stehenden Gartenhaus.

Am Abend des 15. Mai 2023 schossen der damals 16jährige Beklagte sowie der damals bereits 18jährige Tilman Tapsig auf dem Gartengrundstück in der Grünlandstraße 83 in 50670 Köln mehrere Feuerwerksraketen in die Luft. Dieses Grundstück hatten die Eltern des Beklagten durch Mietvertrag vom 15. Mai 2020 für drei Jahre von Juli 2020 bis Ende Juni 2023 von mir angemietet.

Eine der abgeschossenen Raketen landete auf einem Brennholzstapel in unmittelbarer Nähe des hölzernen Gartenhauses und setzte zunächst den Stapel und anschließend Teile des Gartenhauses in Brand. Da ein Zeuge glücklicherweise die Vorgänge beobachtet und den Brandausbruch bemerkt hatte, konnte durch ein schnelles Eingreifen der Feuerwehr sowie die Löschmaßnahmen durch den Zeugen Glotz und den Beklagten, die einen Wasserschlauch im Nachbargrundstück aufgetan hatten, ein schlimmerer Schaden verhindert werden.

So brannte das Gebäude nur teilweise ab und konnte später Ende Juli 2023 mit Hilfe der von mir beauftragten und bezahlten Firma Hugler Holzbau GmbH zum Preis von 4.700 € wieder repariert werden.

Als Beweismittel für den Schaden lege ich Fotos vom Brandschaden, die Rechnung der Firma Hugler Holzbau GmbH vom 28. Juli 2023 und einen Kontoauszug mit einem entsprechendem Abbuchungsbeleg vor.

Obwohl es zumindest ihre moralische Pflicht gewesen wäre, sich um die Behebung des Schadens zu bemühen, gaben die Eltern des Beklagten das angemietete Gartengrundstück am 30. Juni 2023 in noch nicht repariertem Zustand zurück. Sie erklärten, ihre Haftpflichtversicherung hätte die Übernahme der Kosten verweigert, weil nicht feststehe, dass es gerade ihr Sohn gewesen sei, der diejenige Rakete abgefeuert hat, die tatsächlich dann den Brand ausgelöst hat.

Dass bei einem 16jährigen Sohn keine Aufsichtspflichtverletzung vorliegt, sehe ich ja ein. Aber dass der Beklagte selbst nicht haften soll, sehe ich nicht ein.

Der von der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren wegen Brandstiftung beauftragte Gutachter Frido Fiesler, ein Spezialist von der Feuerwehr Köln, hat immerhin eindeutig festgestellt, dass der Brand durch eine Feuerwerksrakete ausgelöst wurde. Sollte dies bestritten werden, so bitte ich die beiliegende Fotokopie zum Beweis durchzusehen bzw. notfalls die Akten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Köln (13 Js 6666/23) mit dem Originalgutachten heranzuziehen. Der zuständige Staatsanwalt Dr. Fuchs hat mir ausdrücklich bestätigt, dass ich dieses Gutachten für den Zivilprozess einsetzen könne.

Außerdem hat der Zeuge Gerd Glotz gegenüber der Staatsanwaltschaft ausgesagt, dass er den Beklagten und seinen Freund Tilman Tapsig beim Raketenschießen genau erkannt hätte, und anschließend nicht lange nach dem Hochfliegen von 15 bis 20 Rake-

ten seien Flammen erkennbar gewesen. Auch hat der Zeuge ausgesagt, dass definitiv keine dritte Person im Garten oder in dessen Nähe war.

Kurz darauf wurden gerade der Beklagte und Tilman Tapsig unmittelbar an der Brandstelle ertappt, wie sie versuchten, den Brand zu löschen. Dabei hat ihnen ja dann der Zeuge Glotz geholfen, bis schließlich die Feuerwehr kam.

All das steht in den Akten der Staatsanwaltschaft. Für den Fall, dass diese Akte nicht schon ausreichen sollte, habe ich dieser Klage eine eidesstattliche Versicherung des Zeugen Gerd Glotz angefügt, auf die ich mich hiermit beziehe.

Ich bitte um eine schnelle Entscheidung, damit ich endlich zu meinem Geld komme.

Den Gerichtskostenvorschuss werde ich nach Mitteilung des Aktenzeichens überweisen.

Karl Klitzl

Anlagen:

- eidesstattliche Versicherung des Gerd Glotz
- Fotokopie des Gutachtens des Sachverständigen Frido Fiesler
- 12 Fotos vom Brandschaden
- Rechnung der Firma Hugler Holzbau GmbH vom 28. Juli 2023
- Kontoauszug mit Abbuchungsbeleg

Anlage 2:

Eine Mitteilung an den Kläger, dass seine Klage am 27. Dezember 2023 bei Gericht einging und dort das Aktenzeichen 3 C 688/23 erhielt. Der Kläger wurde zur Einzahlung des Gerichtskostenvorschusses aufgefordert.

Anlage 3:

Kontoauszug des Klägers vom 4. Januar 2024: Aus diesem ergibt sich, dass der Kläger den Gerichtskostenvorschusses in der angeforderten Höhe am 31. Dezember 2023 zur Überweisung angewiesen hat.

Anlage 4:

Eine Mitteilung an den Kläger, dass der Gerichtskostenvorschuss am 3. Januar 2024 gutgeschrieben, von der Justizverwaltung aber versehentlich einem anderen Aktenzeichen zugeordnet worden war. Aufgrund telefonischer Nachfrage des Klägers sei das

Versehen nun bemerkt und die Klage dem Beklagten daraufhin am 5. März 2024 durch Übergabe an seine Mutter Michaela Blött zugestellt worden.

Anlage 5:

Dr. Frido Flickschuster
Rechtsanwalt
Mozartstraße 11
40123 Düsseldorf

Düsseldorf, den 12. März 2024

An das
Amtsgericht Köln
Luxemburger Straße 101
50939 Köln

Amtsgericht Köln
Eingang: 12. März 2024

Az.: 3 C 688/23

In Sachen

Klitzl gegen Blött

zeige ich an, dass ich den Beklagten und seine Eltern vertrete und kündige an, dass ich beantragen werde, die Klage abzuweisen.

Begründung:

Die Forderung des Klägers ist unbegründet, weil keine Zahlungsansprüche des Klägers bestanden bzw. bestehen.

In formeller Hinsicht ist schon zu rügen, dass die Klage nicht ordnungsgemäß zugestellt worden ist. Die Eltern des Beklagten haben sich vor etwa zwei Monaten getrennt. Der Vater des Beklagten hat eine eigene Wohnung in der Hindenburgstraße 44, 40123 Düsseldorf bezogen. Insoweit ist das Rubrum der Klageschrift falsch. Zugestellt wurde die Klageschrift nur durch Übergabe an Michaela Blött, der Mutter des Beklagten, die mit diesem zusammen noch unter der alten Adresse wohnt. Dies ist rechtswidrig, weil das gemeinsame Sorgerecht der Eltern mangels einer entsprechenden andersartigen Entscheidung des Familiengerichts weiter besteht. Die Klage hätte daher auch dem Vater des Beklagten zugestellt werden müssen.

Weiterhin rüge ich die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts. Zuständig ist das Amtsgericht Düsseldorf, in dessen Bezirk der Beklagte und seine Eltern schon immer wohnten. Schon aufgrund des Minderjährigenschutzes kommt eine andere Zuständigkeit keinesfalls in Betracht.

In der Sache ist die Forderung nicht begründet, weil nicht erwiesen ist, dass der Beklagte selbst die Hütte in Brand gesetzt hat. In dubio pro reo ist davon auszugehen, dass hierfür eine durch Tilman Tapsig abgefeuerte Rakete verantwortlich war. Da dieser aber nicht Erfüllungsgehilfe des Beklagten ist, ist auch keine Zurechnung zulässig.

In diesem Zusammenhang bestreite ich auch, dass der Beklagte überhaupt eine Feuerwerksrakete abgefeuert hat. Es muss davon ausgegangen werden, dass er nur dabei stand und zusah. Soweit der Zeuge Glotz – sollte dessen Aussage überhaupt verwertbar sein – anderes behauptet, kann dem nicht geglaubt werden, weil der das im Dunklen unmöglich gesehen haben kann.

Überdies trete ich bereits jetzt einer Verwertung der Akten der Staatsanwaltschaft, insbesondere des Sachverständigengutachtens entgegen. Die dortigen Ermittlungen wurden nicht von einem Richter, sondern von einem Staatsanwalt veranlasst. Vor allem aber stehen einer Verwertungsmöglichkeit die völlig anderen Verfahrensprinzipien (Dispositionsmaxime statt Amtsuntersuchung) entgegen.

Schließlich berufe ich mich hilfsweise auf Verjährung. Diese begann bereits am 16. Mai 2023, weil die Eltern des Beklagten dem Kläger an diesem Tag die Möglichkeit einräumten, sich um die Klärung der Schäden und gegebenenfalls auch um deren Behebung zu kümmern, und der Kläger diese Möglichkeit auch wahrnahm.

Die Zustellung der Klage, sollte diese überhaupt wirksam sein (s.o.), ist jedenfalls viel zu spät erfolgt, um die Verjährung noch hemmen oder unterbrechen zu können, weil sie der Mutter des Beklagten erst am 5. März 2024 übergeben wurde.

Dr. Flickschuster

- Rechtsanwalt -

Gleichzeitig mit der Klageerwiderung wurde dem Kläger am 14. März 2024 eine Verfügung des Gerichts zugestellt, in der ihm eine zweiwöchige Frist zur Stellungnahme auf die Klageerwiderung gesetzt wurde (§ 276 Abs.3 ZPO).

Anlage 6: Mietvertrag vom 15. Mai 2020

Die Regelungen entsprechen, soweit sie für den Fall überhaupt relevant sind, dem Parteivortrag.

Anlage 7: Fotokopie der eidesstattlichen Versicherung des Zeugen Gerd Glotz, Adenauerstraße 23, 50670 Köln.

Eidesstattliche Versicherung

Ich, Gerd Glotz, Adenauerstraße 23, 50670 Köln versichere hiermit in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen einer falschen Erklärung Folgendes an Eides Statt:

„Ich habe einen kleinen Garten in der Grünlandstraße 91 in 50670 Köln, das ist ca. 100 Meter vom Garten des Herrn Karl Klitzl entfernt. Mir ist bekannt, dass dieser seinen Garten an eine Familie Blött vermietet hatte.

Am Abend des 15. Mai 2023 war ich in meinem Garten, um Unkraut zu hacken, Holz zu hacken und um anschließend an der frischen Luft etwas fernzusehen. Plötzlich habe ich zwei Feuerwerksraketen gesehen, die kurz hintereinander in den Himmel stiegen, und ich habe gesehen, dass diese vom Grundstück des Herrn Karl Klitzl aus gestartet worden waren. Da dies nur an Silvester erlaubt ist, und es in der Schrebergartensiedlung aufgrund des unzulässig lauten und häufigen Lachens der angetrunkenen Gartenfreunde ohnehin schon so unangenehm laut ist, bin ich sofort losmarschiert, um nach dem Rechten zu sehen und für Ordnung zu sorgen. Während ich rüberging, flogen weitere Feuerwerkskörper von dem Grundstück hoch.

Ich habe dann die beiden Jugendlichen Benno Blött und Tilman Tapsig, die ich beide persönlich kenne, beim Raketenschießen erkannt und eine lautstarke Diskussion mit den beiden begonnen. Um mich zu provozieren, hat Benno Blött mich zunächst als „Blockwart“ und „Siedlungskontrolletti“ beschimpft, und anschließend haben beide Jungen fast gleichzeitig Raketen abgefeuert, um mir zu zeigen, dass sie sich von mir nicht beeindruckt lassen. Ich habe ihnen daraufhin gesagt, dass ich sie bei der Polizei und der Feuerwehr anzeigen werde. Als ich sah, dass beide ihre Raketen damit verschossen hatten, habe ich zunächst den Rückweg angetreten, als plötzlich Geschrei losbrach und ich Rauch aufsteigen sah. Von einem Holzstoß aus breitete sich gerade ein Feuer auf die Gartenhütte des Herrn Karl Klitzl aus. Dem Zeitablauf nach glaube ich, dass dieses von einer Rakete stammen müsste, die schon etwas früher abgeschossen worden war, also bevor ich hinzukam. Insgesamt müssten es nach meiner Einschätzung 15 bis 20 Raketen gewesen sein, die hochgeschossen wurden.

Ich habe leider nicht gesehen, wer für die konkrete Rakete verantwortlich war, die den Brand auslöste, bzw. ob dafür überhaupt nur eine Rakete verantwortlich war oder sogar mehrere. Ich bin mir aber absolut sicher, dass beide Jungen Raketen abgeschossen haben und dass definitiv keine dritte Person in dem Garten oder in dessen Nähe gewesen ist.

Als ich zurückkrannte, waren die beiden Jungen jedenfalls noch da und waren hektisch damit beschäftigt, Gießkannen vom unmittelbaren Nachbargrundstück des Herrn Peter Lustig herüber zu tragen. Ich rief mit meinem Handy bei der Feuerwehr an. Da ich das

Grundstück des Peter Lustig genau kenne, weil wir manchmal zusammen Fußball gucken, habe ich dann einen Wasserschlauch aufgetrieben und damit auf das Feuer gespritzt. So konnte ich dieses einigermaßen im Griff behalten, bis kurz darauf die Feuerwehr kam.“

Köln, den 18. Dezember 2023
Gerd Glotz

Anlage 8: Fotokopie eines Sachverständigengutachtens des Frido Fiesler, eines Brandsachverständigen der Feuerwehr Köln.

In dem Gutachten wird ausführlich erläutert, dass und wie der Brand durch einen kurz zuvor auf dem neben dem Haus befindlichen Brennholzstoß gelandeten Feuerwerkskörper ausgelöst wurde.

Anlage 9: Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts – Vollstreckungsgericht – Köln vom 15. März 2024 (Geschäftsnummer 13 M 536/24).

Herr Guido Geck, Adenauerstraße 66, 50670 Köln, ist dort als Gläubiger einer Hauptforderung über 8.000 € bezeichnet, Herr Karl Klitzl als Schuldner dieser titulierten Forderung, Herr Benno Blött als Drittschuldner.

Angegeben ist weiter, dass eine Forderung des Schuldners Karl Klitzl gegen Benno Blött über 4.700 € aus unerlaubter Handlung wegen Brandstiftung vom 15. Mai 2023 inklusive der sich daraus ergebenden Nebenforderungen, insbesondere aus Verzug, gepfändet werde.

Weiter findet sich dort folgender Hinweis: „Der Drittschuldner darf, soweit die Forderung gepfändet ist, an den Schuldner nicht mehr zahlen. Der Schuldner darf insoweit nicht über die Forderung verfügen, insbesondere sie nicht einziehen. Zugleich wird dem Gläubiger die bezeichnete Forderung in Höhe des gepfändeten Betrags zur Einziehung überwiesen. Daher hat der Drittschuldner die gepfändeten Beträge an den Gläubiger auszubezahlen.“

Die Unterlagen ergeben weiter, dass dieser Pfändungs- und Überweisungsbeschluss am 17. März 2024 zugestellt wurde.

Vermerk für den Bearbeiter / die Bearbeiterin:

1. Der Schriftsatz des Rechtsanwalts an das Gericht ist zu entwerfen; dieser hat neben notwendigen oder sinnvollen Anträgen bzw. Antragsänderungen und etwaigem Tatsachenvortrag bzw. Beweisangeboten auch diejenigen Rechtsausführungen zu enthalten, die das Ziel des Mandanten stützen.

Es ist davon auszugehen, dass die vom Kläger genannten Beweismittel der Klageschrift tatsächlich als Anlagen beigefügt waren. Auf Wochentage kommt es nicht an; auf sie ist nicht einzugehen.

2. Im Sachverhalt berührte rechtliche Gesichtspunkte des Falles, auf die es nach Ansicht des Bearbeiters / der Bearbeiterin in diesem Schriftsatz nicht ankommt, sind in einem ergänzenden Gutachten zu erörtern. Ein Mandantenschreiben ist nicht zu fertigen. Ansprüche, die über die bislang eingeklagten hinausgehen, sind nicht zu prüfen. Dies gilt u.a. für etwaige Zinsansprüche des Klägers sowie für Ansprüche gegen den Tilman Tapsig bzw. die Eltern des Beklagten wegen etwaiger Aufsichtspflichtverletzung.